

Satzung des Radfahrer-Vereins Endspurt von 1905 e.V. Hamburg
in der Fassung vom 27.02.2023

Präambel

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen in der Satzung nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1, Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 11. März 1905 zu Altona gegründete Verein führt den Namen
R.V. Endspurt v. 1905 e.V. Hamburg.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg-Altona unter der Registernummer VR 1792 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Radsports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
3. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Training.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein vertritt die Belange des Radfahrwesens.

2. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendmitglieder

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen hieraus keine Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten als Helfer bei sportlichen Großveranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden, zu helfen.
5. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die aus der Satzung und Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und müssen den übergeordneten Fachorganisationen angehören.

6. Mitglieder, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
7. Jugendmitglieder (Jugend des Vereins) sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden sie automatisch ordentliche Mitglieder im Sinne von Abs. 2 a.
 - a. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als als geschäftsunfähig im Sinne der Regeln des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen.
 - b. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
 - c. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Sie sind vom Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch von Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Jugend-Generalversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 6 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung aller gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen gem. § 6 Abs. 6 dieser Satzung erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zu dessen Volljährigkeit persönlich zu haften.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge von seinen Mitgliedern im Lastschriftverfahren erhebt.
6. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die nächste Generalversammlung angerufen werden; diese entscheidet endgültig.

7. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
8. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
9. Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme ein Vereinsabzeichen. Nach 10-jähriger Mitgliedschaft wird ein besonderes Abzeichen überreicht, ebenso den Ehrenmitgliedern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Vereinsausschluss,
 - c. Tod,
 - d. Streichung von der Mitgliederliste
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand und ist jeweils zum Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

1. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung von der Mitgliederliste angedroht worden ist. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Vereinsausschluss eines Mitglieds kann durch den Ältestenrat beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, .
 - d. gröblichen oder mehrfachen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft,
 - e. Vertrauensbruchs.

2. Der Ältestenrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Berufungsrecht zu.
3. Ausgeschlossene Mitglieder werden nicht wieder aufgenommen.

§ 11 Beitragsleistungen- und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den Verein zu leisten:
 - a. Einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
 - b. eine Aufnahmegebühr.
 - c. die Beiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten gegenüber dem Verein.
4. Minderjährige Mitglieder werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
5. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand der Beitrag nachweislich Erwerbslosen bis zu 6 Monate erlassen werden. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum durch Beschluss in der Generalversammlung verlängert werden.

§ 12 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung für einen von dieser festzulegenden Zeitraum beschlossen. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Generalversammlung in einer Beitragsordnung regeln.
2. Die Vereinsbeiträge sind jährlich zu entrichten und werden bis spätestens zum 31.03. des Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt einmalig erhoben.
3. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- u. Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

6. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Vereinsbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
7. Beiträge, zu denen ein Mitglied nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet ist, werden anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet.
8. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 13 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung,
 - b. der Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand),
 - c. der Gesamtvorstand,
 - d. der Ältestenrat.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Generalversammlung erklärt haben.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können Organämter sowie die Tätigkeit der vom Verein beauftragten Helfer im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Generalversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Generalversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB gesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Generalversammlung erlassen und geändert wird.

§ 16 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Verein ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs statt.
3. Die Generalversammlung wird per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung per einfachen Brief per Post. Die Einberufung gilt als form-, und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor dem Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen.
5. Mit der Einberufung zur Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muss u.a. folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Gesamtvorstands,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahlen und Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern, der Kassenrevisoren, des Ältestenrats und der Jugendleiter,
 - e. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können Anträge zur Tagesordnung beim Vorsitzenden des Vereins bis 8 Tage vor der Generalversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von

so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen sind. Der geschäftsführende Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Generalversammlung den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnimmt.

8. Jede ordnungsgemäße Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Über Satzungsänderungen kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird entscheidet darüber die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 17 außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Gesamtvorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Gesamtvorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen analog § 16 Abs. 3 ff. der Satzung.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, der zugleich Stellvertreter des ersten Vorsitzenden ist sowie dem Kassenwart. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit des Vorstands gem. § 26 BGB beträgt 2 Jahre.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
5. In den geraden Jahren werden gewählt:
 - a. der erste Vorsitzende,
 - b. der Kassenwart,
 - c. der Fachwart für Radtourenfahren,
 - d. der Fachwart für Material.In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- a. der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender),
 - b. der Fachwart für den Rennsport,
 - c. der Fachwart für Radwandern,
 - d. sonstige Mitglieder des Gesamtvorstands.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands m Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
 7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit gleich aus welchen Gründen aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt. In der nächstfolgenden Generalversammlung ist eine Wahl des betreffenden Vorstandsamts durchzuführen.

§ 19 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Materialwart, den Fachwarten und dem Jugendleiter.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstands dies beantragen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die Stimme des Versammlungsleiters, den Ausschlag.

§ 21 Jugend-Generalversammlung, Jugendleiter

1. Die Jugend des Vereins wählt in einer gesondert von der Generalversammlung einzuberufenden Jugend-Generalversammlung den Jugendleiter und seinen Stellvertreter, deren Wahl durch die ordentliche Generalversammlung bestätigt werden muss. Versagt die ordentliche Generalversammlung die Bestätigung, so ist von ihr ein Jugendleiter kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
2. Die Jugend-Generalversammlung soll zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung abgehalten werden.
3. Die Einberufung und Beschlussfassung erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

§ 22 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören an:
 - a. alle Ehrenmitglieder,

- b. 3 weitere alljährlich von der Generalversammlung zu wählende Mitglieder, die nicht zugleich dem Gesamtvorstand angehören dürfen, Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts im Verein. Er ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und dem Verein.
3. An einem Beschluss müssen neben den drei gewählten Mitgliedern mindestens 2 Ehrenmitglieder mitwirken. Der Ältestenrat entscheidet abschließend.
4. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ältestenrats.
5. Vor Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ältestenrat abschließend durchlaufen werden. Die Einleitung eines Verfahren vor dem Ältestenrat ist nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe einer Maßnahme gem. Ziffer 2 vom dadurch betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gem. § 26 BGB zulässig.
6. Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Maßnahme aufschiebende Wirkung.

§ 23 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 24 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie der Jugend-Generalversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 25 Kassenprüfer

Alljährlich sind in der ordentlichen Generalversammlung 2 Kassenprüfer zu wählen, davon mindestens einer neu, welche dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben zweimal jährlich die Kasse zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.
4. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Radsport-Verband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Generalversammlung zuständig.

§ 28 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebungs- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstand gem. § 26 BGB durch die Generalversammlung beschlossen wird.

§ 29 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verein im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung vom 27.02.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.